

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1873)
Heft: 16

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 31.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:
 für die Stadt Solothurn:
 Halbjährl.: Fr. 4. 50.
 Vierteljährl.: Fr. 2. 25.
 franco für die ganze Schweiz:
 Halbjährl.: Fr. 5. —
 Vierteljährl.: Fr. 2. 90.
 für das Ausland pr. Halbjahr franco:
 für ganz Deutschland u. Frankreich Fr. 6.

Schweizerische

Kirchen-Zeitung.

für Italien Fr. 5. 50.
 für Amerika Fr. 8. 50

Eindrucksgebühr
 10 Cts. die Petitzeile
 (1 Egr. = 3 Kr. für Deutschland.)

Erscheint
 jeden Samstag
 1 1/2 Bogen stark.

Briefe und Gelder
 franco.

Schreiben des Hochw. Bischofs von Basel an den Tit. hohen Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Hochgeehrtester Herr Bundespräsident!
 Hochgeehrte Herren des Bundesrathes!
 Es fühlt sich der Unterzeichnete angesichts des Momentes, da die Tit. Stände der Diözesankonferenzmehrheit ihre Verantwortung auf meine Rekurschrift vom 8. Februar abhin der hohen Bundesbehörde einzugehen werden, gedrungen, dieser seiner erwünschten Beschwerdeschrift, deren Angaben und Begründungen er in allen Theilen aufrecht erhält, noch einige erläuternde und unterstützende Bemerkungen als Nachtrag beizufügen.

1) Da die baslerische Diözese auf einem Vertrage beruht (vom 26. März 1828), den die Bisthumsstände einerseits als Rechtsboden für ihre eigenen gegenseitigen Beziehungen geschaffen und andererseits als Voraussetzung der Bisthumserectionsbulle des apostolischen Stuhles mit dem autorisirten Stellvertreter dieser obersten katholischen Kirchenbehörde vereinbart haben, so ist der Umstand von Bedeutung, daß das eigentliche, dem Diözesanrecht zur Basis dienende Bisthumskonkordat nur von vier Ständen eingegangen ward, nämlich von Luzern, Bern, Solothurn und Zug. Laut der Urkunde des „Grundvertrages“ (vom 28. März 1828) ward als Bevölkerungsverhältniß angenommen: Luzern 100,000, Bern 44,000, Solothurn 45,000, Zug 14,000 Katholiken zählend (§ 34). — Luzern und Zug sind also die Hälfte der primitiven Vertragsstände und deren gemeinsame Bevölkerung überwog um 15,000

Seelen die Zahl der Katholiken von Bern und Solothurn zusammen. — Aargau, Basellandschaft und Thurgau schlossen sich dem von den besagten vier Ständen eingegangenen Vertrag einfach an, können also das ursprüngliche Recht von Luzern und Zug nicht zu Ungunsten Letzterer wenden.

Es ergibt sich hieraus als begründete Folgerung, daß die zwei Kantone Bern und Solothurn, im Verein mit den drei nachträglich einverleibten Kantonen, nicht berechtigt sind, dem Bisthum Basel als solchen seinen legitimen Oberhirten und Bischof zu nehmen; höchstens kann es ihnen freistehen, ihn für ihr Gebiet nicht mehr anzuerkennen.

Daraus folgt aber ferner, daß ungeachtet der Abtrennung von Solothurn, Aargau, Basellandschaft, Bern und Thurgau dem aktuellen Bischof von Basel sowohl dieser Titel als auch die dem Amt als Bischof von Basel inhärenten allgemeinen Attribute und Rechte verbleiben müssen, — was speziell von der Verwaltung der gemeinsamen Diözesanfonds gilt.

2) Man stellt meiner Rekursbeschwerde gegenüber in der öffentlichen Presse und Discussion etliche Behauptungen selbst in offiziöser Weise auf, welche bei rechter Beleuchtung rein nichts besagen, jedoch wegen ihrer Verfänglichkeit nicht unbeachtet bleiben dürfen.

Man zeigt, es sei die Diözesankonferenz bei Errichtung des Bisthums Basel nothwendig gewesen, die Berechtigung zu ihrer Fortexistenz sei unbestreitbar und sie habe schon vielerlei Verfügungen getroffen, die anerkannt worden seien. Allein Ersteres wird ja von Niemanden bestritten, hingegen der Charakter dieser Konferenz als eigentlicher Behörde in Abrede gestellt.

Eben deshalb wäre erst die Tragweite ihrer Kompetenz zu untersuchen, woran sich dann erst die Frage reihen würde, was für Verfügungen sie jeweilen getroffen, unter welchen Voraussetzungen, und wer schließlich ihre Beschlüsse anerkannt habe. Dieser Einwand ist also so viel als keiner.

Man will daran festhalten, es seien die Kantonsregierungen bei Abschluß des Bisthumsvertrags berechtigt gewesen, sich gegenseitig gewisse staatliche Hoheitsrechte zu garantiren und es sei solche Verabredung vom 28. und 29. März 1828 auch jetzt noch gültig. — Allein abgesehen von der Frage, ob es angemessen war, daß sich Ständebeputirte Namens ihrer resp. Regierungen Hoheitsrechte derart für die Zukunft zusicherten, welche dem eben geschlossenen Vertrag offenbar zuwiderliefen, — und abgesehen von dem Zweifel, welche Sanction diese Verabredung in den verschiedenen Kantonen Seitens der kompetenten Behörden erhalten habe und ob nicht seither eingetretene Verfassungsänderungen derogirend auf eine solche Deputationsverabredung, soweit ihre Bestimmungen nicht in Verfassung und Gesetz wirklich aufgenommen worden, gewirkt: ist die ganze ausgesprochene Behauptung eine Verrückung des Standpunktes, den ich hierin geltend gemacht. Ich menge mich nicht darein, was die einzelnen Stände unter sich als geltendes Recht anerkennen, — allein dem Bischof von Basel gegenüber, so meine ich, bildet das noch keineswegs maßgebendes Recht und Gesetz, was die Stände je unter sich ausgemacht, sofern sich darin ein Widerspruch mit dem Bisthumskonkordate findet.

Ich erlaube mir hierbei eine wichtige Bemerkung: der Vertrag vom 28. u. 29.

März 1828, in welchem die Stände sich das Placet, das Jus inspiciendi et cavendi und andere auf das Bisthumsseminar bezüglichen Hoheitsrechte garantiren, ist nie und in keiner Form jeder bischöflichen Behörde mitgetheilt worden. Die bischöflichen Archiwskriften weisen keine Spur davon auf und es hat sich aus Nachforschungen ergeben, daß auch die Stände kein Beleg aufweisen können, daß der sog. „Grundvertrag“ vom 28. und 29. März 1828 dem Ordinariat sei bekannt gegeben worden. Sonach gilt aber der Grundsatz: Lex non promulgata non obligat. — Ja, es ist heute als kaum anzuzweifelnde Thatsache anerkannt, daß dieser „Grundvertrag“ absichtlich geheim gehalten ward. Der Beweis, daß der Grundvertrag zwischen den Diöcesanständen nicht für die Kirche bindend sein kann, liegt auch darin, daß derselbe schon im Jngreß eine „Erneuerung und Vervollständigung des am 3. März 1820 zu Langenthal abgeschlossenen Vertrages,“ mit Rücksicht auf die nachherigen Verhandlungen vom 28. Brachmonat 1821 und 27. Wintermonat 1826 genannt wird.

Dieser Langenthalervertrag enthält aber sub. XXIII. über den Modus der Negotiation mit Rom die Bestimmung, daß Commissarien der Stände mit dem apostolischen Stuhle durch die Nuntiatur zu unterhandeln haben. Als Basis dieser Unterhandlungen sollte damals der hohe Stand Luzern den Diöcesancommissarien die mehrgedachte Uebereinkunft sowie deren Zusatzartikel mit der Weisung mittheilen, daß gestützt auf bisherige Erfahrung die contrahirenden Stände zu möglichster Verhütung von vielerlei Einwürfen und Schwierigkeiten beschlossen hätten, diese beiden Aktenstücke (d. h. 1. über den Vorbehalt und Gewährleistung der gegenseitigen Rechte und Uebungen in kirchlichen Sachen, 2. über den Modus der Negotiation mit Rom) der Nuntiatur nicht vorzulegen, sodas mithin dieselben von denen Herren Commissarien einzig als bestimmte Leitfaden ihrer Bemühungen anzusehen sei.

Aus diesem, im Archive zu Luzern befindlichen Aktenstücke, welches uns selbst erst jüngst zur Kenntniß gekommen, geht deut-

lich hervor, daß die damaligen Diöcesanregierungen einen geheimen Vertrag unter sich hatten, den sie der Nuntiatur, resp. dem apostolischen Stuhle nicht nur nicht mittheilten, sondern sogar ausdrücklich ihn nicht mitzutheilen beschlossen hatten. — Ganz gleich hielten sie es im spätern Verlauf dem bischöflichen Stuhle gegenüber, den sie durch ihr Ansehen als Regierungen um so leichter lenken zu können glaubten. Schon Bischof Arnold sel. wies aber im Sept. 1857 jede Anerkennung dieses „Grundvertrages“ rundweg ab. Mit welchem Recht, frage ich demnach, kann und darf man jetzt behaupten, ich hätte jene staatlichen Ansprüche anerkennen und nachachten sollen, da man sie ja geheim hielt und der kirchlichen Autorität nicht bekannt geben wollte? Und wie darf man nunmehr mit Anklagen gegen mich auftreten, diese Hoheitsrechte des Staates nicht genügend berücksichtigt zu haben, und schließlich auf Grund solcher Anklage selbst zur unerhörten Maßregel der Abberufung eines Bischofs vom bischöflichen Stuhle schreiten? Das ist ein völlig rechtloses Vorgehen.

Uebrigens, selbst auf dem Standpunkte, der mir pflichtgemäß oblag, jenen „Grundvertrag“ für meine Direktion keineswegs anzuerkennen, und selbst von der Lage aus, nie eine amtliche Kenntniß, als kirchliche Oberbehörde, von ihm gehabt zu haben, darf ich noch versichern, nie gegen dessen Artikel je gehandelt zu haben. Ich habe z. B. nie einen kirchlichen Erlaß zur öffentlichen Verlesung anbefohlen, den ich nicht zuerst den Regierungen mitgetheilt hätte, — und ward je ein Erlaß nicht plazetirt, so beschränkte ich mich darauf, zu protestiren, aber verlangte keineswegs die Verkündung mehr. *) Auch ward von mir so wenig als vom Regens des Seminars je irgendwelchen Repräsentanten der Staatsgewalt, sei es der Eintritt in's Bisthums-

*) Uebrigens heißt es im „Grundvertrage“ rückfichtlich des Placets, daselbe soll nach annoch „festzusetzenden Formen“ in Anwendung kommen (S. 38). Wohlun, diese Festsetzung unterblieb, als die Badenerkonferenzartikel in den meisten Kantonen nicht durchdrangen. Also erhielt obige Bestimmung nicht gesetzkräftige Execution für die Diözese als solche; sie blieb rein „grundfänglich“ in Aussicht genommene Maßregel.

seminar, sei es die Inspektion der Lehrmittel u. verwehrt und, so lange die Anstalt von den Bisthumsständen koncordatsgemäß unterstützt ward, hatte keine Ernennung eines Regens oder Subregens ohne vorgängige Genehmigung Jener stattgefunden. Andere Klagen, von denen man jetzt berichtet, daß sie an Diöcesankonferenzen verhandelt worden seien, waren gar nie an die kirchliche Behörde, der kein Konferenzprotokoll zu Gesicht kommt, laut geworden. Kurz, selbst wenn der Langenthaler Vertrag zur Basis der Anfeindung meines bischöflichen Wirkens wollte genommen werden, ich darf's versichern, es würde keinerlei Beschwerde von Bedeutung erhärtet werden können.

(Schluß folgt.)

Schreiben des Hochwft. Bischofs von St. Gallen

an die Hochw. Herren Dekane und Kapitularen der Landkapitel der Diözese.

Hochwürdige Herren!

Ich sende Ihnen hier in größerer Anzahl von Exemplaren den „**Aufruf des Central-Comite's in Luzern an die Katholiken der Schweiz zur Unterstützung der verfolgten katholischen Kirche im Bisthum Basel**“ und ersuche Sie Alle dringend, denselben in Ihren Kreisen zu verbreiten, an dem Werke dieses Hilfsvereins sich selber zu betheiligen und auch unter den Gläubigen werththätige Theilnehmer für dasselbe zu gewinnen. Die Bedrängnisse einer schweren Verfolgung, welche über den Tit. Herrn Bischof von Basel, die Geistlichkeit und das Volk im größeren Theile jener Diözese eingebrochen ist, rufen eindringlicher und lauter das Mitgefühl für unsere Glaubensbrüder auf, als bloße Worte es vermögen. Als im Jahre 253 unter Dezius die Christen von Numidien von Seite barbarischer Horden Unterdrückung und Verlust der Freiheit zu erdulden hatten, sandte der heil. Cyprian, Bischof von Karthago, für sie an ihre Bischöfe die Almojen der Gläubigen und richtete sie an die Ermunterung (Epl. 60): „Mit der lebhaftesten Teilnahme an euern Leiden und nicht ohne Thränen vernehmen wir euere bedrängte Lage; denn wer sollte

nicht trauern, wer die Schmerzen der Glaubensbrüder nicht wie seine eigenen fühlen, da der Apostel lehrt: (1. Kor. 12): Wenn Ein Glied leidet, so leiden auch die übrigen Glieder, und an einer anderen Stelle spricht er (2. Kor. 11): Wer wird schwach und ich nicht mit ihm? Wir müssen daher die Leiden der Brüder mitempfinden als wären sie uns widerfahren, und mit den Schwergedrückten die Schmerzen theilen. Denn unsere Verbindung mit ihnen bildet in der Kirche Christi nur Einen Leib, und nicht nur der Antrieb der brüderlichen Liebe, sondern die religiöse Pflicht soll uns zur Hilfeleistung für sie ermuntern. Alle, die ihr in Christo getauft seid, habet Christum angezogen, wie derselbe Apostel spricht (Gal. 3, 27), also sollen wir in unsern verfolgten Brüdern Christum betrachten, der uns am Kreuze mit seinem Blute aus der Gefangenschaft der Hölle erlöst und die Freiheit der Kinder Gottes erkaufte. Jetzt eröffnet er uns die Gelegenheit, es zu bewahren, ob ein Jeder von uns aus Liebe zu ihm das für die entfernten Brüder thue, was er, in die gleiche Lage versetzt, wünschte, daß sie ihm leisten. Ein fruchtbarer Boden ist uns daher angewiesen, den Samen unserer Hoffnung auszusäen und mit der Zeit für dieses und das zukünftige Leben die reichste Aernde zu sammeln, welche aus solchen christlichen und heilbringenden Liebeswerken nach der Verheißung des Herrn hervorgeht. Wir wünschen Euch, geliebte Brüder, ein immerwährendes Wohlergehen.

† Carl Johann, Bischof.

PS. Freiwillige Beiträge können von den Gäubigen an die Redaktionen zuverlässiger Zeitungen oder an die Tit. Herren Pfarrer abgegeben werden, welche solche ihrerseits an die Dekanate und durch diese an das bischöfl. Ordinariat von St. Gallen gelangen lassen.

Antwort des Domkapitels auf das Schreiben des Vororts der Diözesanstände vom 20. Februar l. J.

Tit.!

Sie haben durch Ihre Zuschrift vom 20. Februar abhin unsere Beweisführung zurückgewiesen, daß wir gemäß dem all-

gemein gültigen Kirchenrechte und unsern anerkannten und bestätigten Kapitelstatuten bei unerledigtem bischöflichem Stuhle kein Recht haben, einen Bisthumsverweser oder Kapitelsvikar zu erwählen. Wir glauben Ihnen, Tit., in Erwiderung darauf folgende Bemerkungen, welche die Circulation bei den auswärtigen Herren Domkapitularen zu passiren hatten und daher etwas verspätet worden, vorlegen zu sollen.

1. Wir haben uns auf das allgemein gültige katholische Kirchenrecht berufen und müssen uns als kirchliche Behörde des Bisthums Basel, mit Bezugnahme auf die durch die Verfassungen der Diözesankantone gewährleistete römisch-katholische Religion und ihre Rechte darauf berufen. Wir hielten uns an der Ueberzeugung fest, daß auch die staatlichen Behörden diese garantirten Rechte achten, weil nicht nur jedes Rechtsverhältniß zwischen Staat und Kirche, sondern auch die ganze rechtliche Existenz der katholischen Religion darauf beruht. Zu unserm Befremden sehen wir in Ihrem Schreiben diese allgemein rechtliche Grundlage in Frage gestellt.

2. Wir müssen ebenso unsere Erklärung festhalten, „daß kein katholischer Kirchenrechtslehrer zu finden sei, der dem Domkapitel außer bei Erledigung des bischöflichen Stuhles das Recht zur Wahl eines Kapitelsvikars zugestehet,“ und daß wir uns für den kirchenrechtlichen Grundsatz in Bezug auf die Sedisvakanz „auf alle Kirchenrechtslehrer älteren und neueren Datums“ stützen. Es ist selbstverständlich, daß wir uns nur auf das katholische Kirchenrecht und auf katholische Kirchenrechtslehrer berufen können und berufen haben; N. L. Richter dagegen, welchen Sie gegen uns citiren, ist kein katholischer Kirchenrechtslehrer und hat auch weder an einer katholischen noch paritätischen, sondern an den protestantischen Hochschulen Leipzig, Marburg und Berlin als Professor der Rechte doziert. Was Richter nach Ihrem Citate sagt, wird von ihm nicht im geringsten durch eine kirchenrechtliche Beweisstelle begründet, sondern ist eine aus protestantisch-monarchischen Staatsprinzipien hergeleitete, rein subjektive Ansicht, die auf dem Boden

der republikanischen Schweiz an und für sich keine Anwendung finden kann.*)

3. In § 75 unserer Kapitelstatuten, welchen Sie, Tit., ferner gegen unsere Beweisführung anrufen, sind gleichwie in § 74 nur drei vom Kirchenrechte bestimmte Fälle der Sedisvakanz, nämlich Tod, Resignation und Versetzung namentlich und ausdrücklich angeführt und werden die übrigen von den Kanonisten noch angeführten Fälle der Erledigung des bischöflichen Stuhles in dem allgemeinen Ausdruck «aut alio quocunque modo» zusammengefaßt.

Es ist dieses aus Rücksichten der Pietät so ausgedrückt, um die Apostasie, die Verehelichung und überhaupt die Absetzung durch den Papst nicht anführen zu müssen. Andere Fälle der Sedisvakanz dagegen kennt das Kirchenrecht nicht, und auch die Statuten des Domkapitels von Basel können gegenüber dem allgemeinen katholischen Kirchenrechte keine solchen anerkennen. Und somit kann und muß auch das Domkapitel von Basel in seiner kirchenrechtlichen Stellung es aussprechen, seine Statuten, die dem allgemeinen katholischen Kirchenrechte nicht widersprechen dürfen (facultatem insuper Cathedrali-Basiliensi Capitulo impertimur, condendi ordinationes et statuta sacris canonibus et constitutionibus Apostolicis minime adversantia, sagt Leo's XII. Erektionsbulle des Bisthums Basel vom 7. Mai 1828) nicht widersprechen wollen — gestatten es nicht, bei unerledigtem bischöflichem Stuhle einen Kapitelsvikar zu erwählen.

*) Auf das Citat aus dem Lehrbuche des protestantischen Kirchenlehrers Richter (5. Aufl.) konnte sich das Domkapitel auf seinem amtlichen Standpunkte nicht näher einlassen. Es ist aber nicht unwichtig, daß die im Schreiben der Diözesanstände citirte Stelle, welche der sonst allgemein hochgeachtete Verfasser in die fünfte Auflage seines Lehrbuches einfließen ließ (wir haben diese Auflage nicht zur Hand und nehmen an, es sei das Citat richtig), in späteren Auflagen nicht mehr vorkommt, sowie es in den frühern nicht zu finden ist, und daß Richter in den betreffenden Paragraphen (123 und 136) über die Rechte des Domkapitels bei erledigtem bischöflichem Stuhl sich ganz gemäß den Grundsätzen des kanonischen Rechtes ausdrückt. Wir citiren hiefür die zweite und die siebente Auflage (1844 und 1872).

Wenn wir zum Schluß aus tiefbewegter Seele noch ein ernstes Wort beifügen, so werden Sie es anerkennen müssen, daß es von Männern herkommt, die nicht nur im Dienste der vaterländischen Kirche, sondern auch im Dienste des Vaterlandes überhaupt auf die mannigfachste Weise, wo immer ihre Thätigkeit und Hingebung in Anspruch genommen wurde, lange Jahre nach besten Treuen gewirkt, — von Männern, die stets den Frieden gewollt und gefördert haben, denen eine Friedensstörung nie vorgeworfen wurde, noch vorgeworfen werden kann. Wir beschwören Sie, Tit., den unseligen Kampf zwischen Staat und Kirche, der die Gemüther so herb auseinander reißt, der in Volk und Familien unauslöschliche Zwietracht stiftet, der gewiß das wahre Wohl des Vaterlandes nur stören und auf viele Jahre hin die ernstesten Folgen nach sich ziehen wird, nicht zum Äußersten kommen zu lassen, sondern durch Einlenken auf versöhnliche Bahnen beilegen zu helfen. Wir bieten uns an, auch von unserer Seite alle vermittelnden Schritte dafür zu thun, welche wir auf dem Boden des Rechtes, auf dem Boden der römisch-katholischen Kirche thun können; wir erklären aber auch, daß wir stets fest und treu zu dieser unserer Kirche und zu den rechtmäßigen Vorstehern derselben stehen werden, und daß wir gerade dadurch als Männer von Gewissens- und Ueberzeugungsstreue zur wahren, auf Gerechtigkeit und Liebe beruhenden Eintracht, zum wahren Wohle unseres Vaterlandes wirken zu können hoffen, dessen tiefste Grundlage Freiheit und Recht ist.

Solothurn, den 3. April 1873.

(Mit der Unterschrift aller residirenden und auswärtigen Domherren.)

Die neue Protestation des jurassischen Klerus.*)

An Präsident und Mitglieder der Republik Bern.

Tit.

Wir sind schmerzhaft überrascht worden durch den Empfang Ihres Beschlusses vom 28. des verfl. März, durch den Sie alle Pfarrer des Jura, welche die Protestation

wider die von der Diözesankonferenz ausgesprochene Absetzung ihres rechtmäßigen Bischofes Msgr. Lachat unterzeichnet hatten, in ihren amtlichen (bürgerlichen und seelsorglichen) Verrichtungen eingestellt erklären.

Die Beschwerden, welche Sie in den Erwägungen Ihres Beschlusses gegen dieselben anführen, lassen sich auf folgende Weise zusammenfassen:

I. Durch ihre Protestation weigern sich die Priester des Kantons Bern, sich den Weisungen des Staates zu unterziehen, der ihnen jede amtliche Verbindung mit Msgr. Lachat verboten und ihnen namentlich untersagt hatte: „in Zukunft irgend eine von ihm ausgehende Vorschrift, Befehl oder Maßregel zu vollziehen.“

II. Die Protestation des jurassischen Klerus angesichts der Entscheidungen der Diözesankonferenz und der Vorschriften der Regierung von Bern ist ein Akt offener Rebellion und Widersetzlichkeit wider die bürgerliche Autorität.

III. Die genannte Protestation spricht dem Staate jede Art von Autorität gegenüber der kath. Kirche, ihrer Verfassung und ihrer Organe ab, verräth die Absicht, die katholische Bevölkerung aufzuwiegeln, und begründet die größte Gefahr für den konfessionellen Frieden und die öffentliche Wohlfahrt.

IV. Die Staatshoheit, die öffentliche Wohlfahrt und der konfessionelle Frieden können von jenem Zeitpunkt an nur durch eine kräftige Intervention der bürgerlichen Autorität aufrecht erhalten und gesichert werden.

Solches sind, Tit., die vorgeblichen Beschwerden, auf welche Sie sich stützen, um die Amtseinstellung der katholischen Pfarrer des Jura auszusprechen und ihre Abberufung vom Appellations- und Cassationsgericht des Kantons Bern zu verlangen.

Wir können uns nicht enthalten, aus aller Kraft unserer Seele zu protestiren gegen die schweren Anklagen, womit Sie uns dermaßen belasten, und gegen den Beschluß, welcher die Folge davon ist.

I. Am Tag unserer Priesterweihe haben wir am Fuße des Altars Ehrfurcht und Gehorsam gelobet unserm Bischof, der in Verbindung steht mit dem heil. Stuhle,

ebenso seinen rechtmäßigen Nachfolgern. Das ist ein Eidswur, den jeder katholische Priester leisten muß, dem er nicht zuwiderhandeln kann, ohne sich zu entehren. Diesen feierlichen Eid haben wir alle abgelegt! Wir sind dem Msgr. Lachat Ehrfurcht und Gehorsam schuldig, so lange er als Bischof von Basel vom hl. Stuhle anerkannt sein wird. Von uns die Verletzung eines so feierlichen Eides fordern, heißt von uns eine Handlung begehren, welche für uns Priester eine Schmach sein und unserer Stirn das Wahrzeichen der Schande und der Ehrlosigkeit aufdrücken würde. Es heißt also, von uns das Unmögliche verlangen. Daher mußten Sie, Tit., sich nicht verwundern, daß wir angesichts Ihrer Forderungen aus der Tiefe unseres priesterlichen Gewissens und unserer schwer verletzten Herzen den Ausschrei eines edlen Unwillens und einer energischen Protestation ertönen ließen. Wir wiederholen es, Tit.: Sie können die Verletzung eines Eides nicht von uns fordern. Deshalb haben wir geantwortet und werden auf ähnliche Aufforderungen stets antworten mit einem kräftigen: Non possumus, und mit jenem alten, männlichen Wahlspruch, den wir Ihnen mit Vorliebe wiederholen: Potius mori quam foedari!

II. Dafür nun, daß wir nach unserem Gewissen gehandelt und unsere Eidswüre nicht verletzt haben, klagen Sie uns, Tit., offener Rebellion und Widersetzlichkeit gegen den Staat an. Wir protestiren gegen diese gehässige Anklage und stoßen sie mit Unwillen zurück. Wir wollen dem Kaiser geben, was des Kaisers, aber auch und vor Allem wollen wir Gott geben, was Gottes ist. Wir wollen dem Staate treu gehorchen als Bürger, die ihre Bürgerpflichten wohl erfassen, die ihr Vaterland lieben und sein Wohl eifrigst wünschen; aber wir wollen auch der Kirche als treue Priester dienen, für welche der feierlich beschworene Gehorsam kein leeres Wort ist. —

Und wann, Tit., haben wir als Bürger dem Staate Gehorsam verweigert? Haben wir nicht stets unsern bürgerlichen Verpflichtungen Genüge gethan? Haben wir jemals die Leistungen verweigert, welche der Staat von uns fordern konnte? Haben wir uns geweigert, die Abgaben zu

*) Gazette jurassienne, No. 29.

bezahlen und der andern Obliegenheiten jeder Art zu genügen? Haben wir einen einzigen Akt der Auflehnung und des Ungehorsams als Beamte des Civilstandes begangen? Wir können im Gegentheil behaupten und Sie müssen es anerkennen, daß wir es stets als Pflicht erachtet haben, als Bürger zu handeln, die sich den Gesetzen und den bestehenden Autoritäten ehrfurchtsvoll unterwerfen. Wenn wir Ihrer neuerlichen Weisung uns nicht fügen konnten, so geschah es deshalb, weil nach unserer Ueberzeugung der Staat ganz in das Gebiet der Kirche hinübergegriffen hatte, und daß Sie uns daher zwischen die Verletzung unserer Eide und die harte Nothwendigkeit hineingestellt haben, Ihnen jenes Wort des Apostels zu wiederholen: „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen.“ Für jedes edle Herz konnte die Wahl nicht zweifelhaft sein, und wir haben das Bewußtsein, eine strenggebietende Pflicht erfüllt zu haben. Nein, Tit., wir sind weder Rebellen noch Auführer, weil wir dem Staat das Recht abgesprochen haben, über die Seelen zu herrschen und eine strenge Kontrolle in dem Heiligthum unseres Gewissens zu üben.

III. Wenn wir, obgleich dem Staate gewissenhaft gehorchend, ihm nicht das Recht, die Kirche zu regieren, zuerkennen können, so sehen wir nicht ein, wie wir dadurch eine Gefahr für den konfessionellen Frieden und das Staatsansehen begründen könnten.

Auch diese Anklage weisen wir entschieden zurück. Unsere Grundsätze in diesem Punkte sind die aller katholischen Priester, welche ihrem Eide treu sind. Wir anerkennen, daß die Kirche nicht in die Rechte des Staates übergreifen soll; aber wir können nicht zugeben, daß die Kirche im Staat aufgehen soll, und daß dieser jene unter dem vorgeblichen Rechte der Gewalt beherrsche. Diese zwei Vereine, Kirche und Staat, müssen sich nach unserer Ansicht frei in ihrem eigenthümlichen Kreise bewegen. Die Kirche kann nicht die Magd des Staates sein. Dies behauptete kräftig der berühmte Hosijs von Corduba, als er zu Kaiser Constantius sprach: „Gott hat dir das Reich gegeben, uns hat er die Kirche anvertraut, und wie derjenige, der dir keine Autorität zu entreißen sucht, der

göttlichen Ordnung widerspricht, so fürchte auch du, dich eines großen Frevels schuldig zu machen, wenn du dir anmaßest, was der Kirche zukömmt. Es steht geschrieben: Gebt dem Kaiser, was des Kaisers, und Gott, was Gottes ist. Deshalb ist es uns nicht erlaubt, die Herrschaft über die irdischen Dinge anzustreben, und dir ist es eben so wenig erlaubt, das Weisrauchsfaß und die Gewalt über die heiligen Dinge dir anzumäßen.“

Diese Grundsätze sind auch die unsrigen, Tit., und wir glauben, daß man keine bessern in Anwendung bringen könne, um den Frieden und die Harmonie zwischen Kirche und Staat dauerhaft zu begründen und das Wohl und das Glück unseres Vaterlandes zu sichern.

Deswegen können wir nicht, ohne laut zu protestiren, die Behauptung von Ihnen hören: daß wir eine Gefahr für den konfessionellen Frieden seien. Nein, Tit., wir wollen keine Wirren noch Zwietracht; wir trachten durchaus nicht, unsere katholische Bevölkerung aufzustiften. Wir wollen, daß Friede und Eintracht unter einem Volke von Brüdern herrschen; aber wir wollen und wünschen auch auf's Wärmste die Freiheit für Alle. Wir kennen und schätzen über Alles jene bewunderungswürdigen christlichen Worte, welche die Gründer der schweizerischen Freiheit nach ihren Siegen an der Tellskapelle anschreiben ließen: „Brüder, ihr seid zur Freiheit berufen . . . dienet einander durch die Bande einer wahrhaft geistigen Bruderverliebe“ (Gal. V, 13.).

Diese katholischen Helden verkündeten brüderliche Einigkeit und Liebe als das sicherste Unterpfand der Freiheit.

Nur diese Einigkeit zu verwirklichen und die Liebe in den Herzen herrschen zu lassen, das ist der Gegenstand unserer glühendsten Wünsche und Gebete. Ja, Tit., wir wollen Stille und Ruhe, und der konfessionelle Friede wird keineswegs dadurch gefährdet, daß 97 Priester des Jura in dem Lande, das den Namen „Schweiz“ trägt, es wagen, die köstlichste und heiligste aller Freiheiten zu fordern, die Freiheit des Gewissens.

IV. Die treue Darstellung der Lage, in welcher wir uns befinden, eine Darstellung, die wir mit aller Aufrichtigkeit gegeben

haben, beweiset, wie wenig das, was Sie eine „kräftige Intervention“ nennen, den Gesetzen entspricht, und wie gewaltthätig und ungerecht Ihr Beschluß vom 18. verfl. März gegen uns ist. Wir protestiren also gegen alle Folgen dieses Beschlusses sowohl auf Grund der gegen uns begangenen Ungerechtigkeit als der Inkompetenz von Seite des Staates. Wir wollen noch hoffen, Tit., daß sie die Maßregeln zurückziehen werden, welche uns so ungerecht treffen, und noch mehr unsere katholische Bevölkerung als ihre Seelsorger verletzen. Sie werden doch nicht länger ein ganzes Land, ein ganzes Volk in Trauer und Schmerz versenken wollen!

Erfangen Sie, Tit., die Huldigung tiefer Ehrfurcht u. s. w.

Bruntrut, den 27. März 1873.

Folgen alle 97 Unterschriften ohne eine einzige Ausnahme.

Die Stellung der Staatsgewalt zur Unfehlbarkeitsfrage. Mit einem Nachtrag über Syllabus und Fastenmandat.

(Fortsetzung.)

Der 3. Punkt des II. Hauptsatzes: Der Staat kann die Unfehlbarkeitslehre nur bekämpfen auf dem Wege von Rechtsverletzungen, wird verhältnißmäßig kürzer ausgeführt. Die Begründung liegt in den Sätzen: Die römisch-katholische Kirche ist verfassungsmäßig garantirt, und zwar mit ihrer Unfehlbarkeitslehre; denn einmal darf unsere Kirche ihre Dogmatik gewiß eben so gut fortentwickeln, als die protestantischen Reformer die ihrige reformiren dürfen, und zweitens ist — wie oben bewiesen — die Lehre von der Unfehlbarkeit der Kirche längst schon da gewesen, wenn auch die Frage über deren Träger erst jetzt definitiv ward. Zudem garantiren unsere Verfassungen die Glaubens- und Gewissensfreiheit, und die fragliche Lehre wird von der großen Mehrzahl der Gläubigen mit aller Kraft und religiösen Ueberzeugung festgehalten — der Kampf gegen sie gestaltet sich also zu einem

Kriege gegen die Glaubens- und Gewissensfreiheit.

„Jede einzelne Verfügung, die der Staat in dieser Richtung trifft, muß den Charakter einer Rechtsverletzung annehmen. Er kann verbieten, diese Lehre auf die Kanzel und in die Schule zu bringen, er kann die Bischöfe und Priester und Gläubigen, welche ihrer Ueberzeugung folgen, so oder anders bestrafen, aber alles nur im Widerspruch mit seinem eigenen öffentlichen Rechte. Sobald er die Grundsätze der Glaubens- und Gewissensfreiheit, die für alle andern Geltung haben, auch für die Katholiken und ihre Kirche gelten läßt, so ist ihm die Unfehlbarkeit, wie überhaupt jede Glaubenslehre, ganz und gar unnahbar, ein offener Beweis, daß sie ihn nichts angeht.“

„Diese Erwägungen führen zu dem Schlusse, daß die Unfehlbarkeitslehre von der Staatsgewalt als eine Angelegenheit des Glaubens und Gewissens und als rein kirchliche Sache aufzufassen sei.“

III. Rechtsverletzung — was hat diese in unseren Tagen zu bedeuten!? Man fragt nicht: Darf man? sondern nur: Kann man und gewinnt man dabei? Auch auf diese Fragen wird eine inhaltsschwere Antwort gegeben: Der Staat handelt gegen seine und des Volkes Interessen, wenn er die Unfehlbarkeitslehre bekämpft. Ein Kampf, der nur mit eitlem Vorwände begründet und nur mit Rechtsverletzungen geführt werden kann, wird für ein Volk unheilvoll sein, mag er nun erfolglos enden oder zu dem angestrebten Ziele führen.

Nehmen wir an, der Schlag gegen die Kirche habe den Erfolg für sich. Dieses Ergebnis wird nur um den Preis ungeheurer Gewaltthaten und beklagenswerther Zerrwürfnis erkaufte, nur durch lang fortgesetzte brutale Gewalt erhalten werden können (Beispiel: Irland und Polen): was hätte man damit gewonnen? „Man hätte nur der religiösen, sittlichen und socialen Auflösung vorgearbeitet.“

„Wer fähig ist, seine Augen für ein paar unbefangene Blicke zu öffnen, der betrachte einmal das Leben in allen Krei-

sen der menschlichen Gesellschaft, namentlich in den untern Schichten des Volkes, wo es ohne Schminke auftritt, und frage das Leben selber, wie Glaube und Gewissen, Sittlichkeit und geistige und materielle Wohlfahrt von einander abhängig seien. Er frage nach den Ursachen der überhandnehmenden Gewissenlosigkeit, der ansteckend um sich greifenden Genußsucht und Ausschweifung, welche der Gesellschaft so viel Verderben bringen. Da darf man nicht nach vorgefaßten Meinungen urtheilen, da muß man das Herz und die Leidenschaften anschauen, wie sie sich präsentiren. Die allgemeine Regel, welche sich auch für den Politiker herausstellen wird, und welche Ausnahmen nicht zu entkräften vermögen, ist die: **Glück und Tugend und Religion stehen in einem nothwendigen Zusammenhang; das sittliche Leben des Menschen ist ein Kampf zwischen Gewissen und Leidenschaft; das Gewissen muß obliegen, wenn der Mensch innerlich und äußerlich glücklich sein soll; das Gewissen kann nur die Oberhand behaupten, wenn es seinen festen Halt findet in Religion und Glaube.** Das ist das Lebensgesetz für die Menschheit, von welchem sie nie ungestraft abweichen wird. Bei dem Einzelnen zeigt sich dessen unabänderliche Gültigkeit nicht immer augenblicklich und äußerlich, wohl aber bei der großen Gesamtheit eines Volkes. Ein Volk ohne religiösen Glauben muß an seinen eigenen Sünden zu Grunde gehen.

Wenn man nun noch in Betracht zieht, daß der religiöse Glaube zur Zeit keinen festern Halt hat, als die Lehrautorität der katholischen Kirche, und daß bei einem allfälligen Sturze derselben die materialistische Weltanschauung, als die stärkste noch übrige Macht, ohne Zweifel als Erbe eintreten würde, so ist auch klar, was ein Kampf gegen die Kirche zu bedeuten hat für die menschliche Gesellschaft. Jetzt schon sind die Herde des Unglaubens auch schon Herde der Unsitlichkeit und der socialen Auflösung.“

Die Gegner rechnen freilich anders; sie wähen, das gläubige Gewissen mit seiner aus einer übernatürlichen Welt hergeholtten Kraft entbehren, und mit Bildung und Polizei die Menschen und die Gesellschaft auf dem rechten Weg erhalten zu können.

Das widerspricht aller Erfahrung. „Man braucht nicht lange die Geschichte zu fragen, was der religiöse Zerfall bei einem Volke regelmäßig für Wirkungen in Staat und Gesellschaft gehabt habe, es genügt, auf das Räthsel des Socialismus und Kommunismus hinzuweisen.“

Kein gläubiger Katholik kann Socialist und Kommunist sein; jeder aber wird innerlich genöthigt, es zu werden, welchem Brod und Glaube zugleich mangeln. „Alle Erfolge im Kampfe gegen die Kirche befördern den Unglauben, steigern das gesellschaftliche Elend und verstärken die drohende Macht, welche die jetzige Gesellschaftsordnung stürzen will. Dagegen hilft keine liberale Kurzsichtigkeit. Man kann die ewigen Gesetze in der sittlichen Welt so wenig ändern, als in der physischen; man kann sie nur beobachten oder übertreten, und die Früchte vom einen oder andern verkosten. Es bleibt keine andere Wahl, als positives Christenthum und sociales Chaos.“

Wir erlauben uns eine kurze Einschaltung. Die unvermeidlichen Folgen des Unglaubens werden hier nur in den untern Schichten der Gesellschaft betrachtet. Sie treten ganz gewiß auch in den obern ein. Auch hier gilt das Wort: Der Menschengestalt und seine Vergötterung in der Staatsgewalt vermögen ohne die Faktoren der übernatürlichen Welt die Menschen und die Gesellschaft nicht auf dem rechten Wege zu erhalten. Gerade hier, in den obern Schichten der Gesellschaft, tritt das Verderben, welches die Gewissenlosigkeit bringt, zuerst auf und zerfrisst trotz aller Bildung die geistige und sittliche Kraft, die Ehre und das Glück der Familien. Von den Höfen, dem Geburts- und dem Geldadel, der Beamten- und Professorenwelt geht es auf die Jugend und auf die untern Klassen über. Ist es einmal in das Volk eingedrungen, so folgt nothwendig der Rückschlag, und die obern Klassen müssen dann büßen, was sie gesündigt haben. Im letzten Jahrhundert verhöhnnten die Herren und Damen der französischen Hofes und der vornehmen Gesellschaft die Religion, diesen „Kappzaum für das Volk;“ ihre Häupter rollten dann in den Korb der Guillotine eben so wie die der verachteten Priester und Mönche.

In den letzten Kriegen bekamen die Oesterreicher und Franzosen es zu verkosten, was für ein Verderben für Mannesehre und Volkskraft die Religionsverachtung der Führer mit sich bringt. An diesem Gift fängt die siegreiche Macht zu siechen an. Wenn der Sturm der socialistischen Bewegung einmal in seiner Wuth losbricht, so werden wohl die Priester, wie zu Paris, die ersten sein, welche fallen; aber ihnen werden die Geldjuden, die herzlosen Fabrikanten, die dicken Bourgeois, die reichen Schwelger und Schwindler und alle, die sich nur vom Marke des Volkes nähren, nachgesandt werden. Die Bildung und die Polizei und selbst das Heer wird sie nicht schützen; ohne religiösen Glauben geht der Gebildete wie das Volk an seinen eigenen Sünden zu Grunde. —

Das ist der Gewinn, den man aus der Befehdung der Kirche, der kräftigsten Stütze der religiösen Gesinnung, ziehen wird. Wer aber nicht einzusehen vermag, daß Christenthum und Kirche in der Welt zu etwas gut seien, soll wenigstens darüber im Klaren sein, was es braucht, dieselben aus dem Wege zu schaffen. Das wird nicht so leicht gehen als durch liberale Majoritäten Kirchengut einzusacken.

„Mit dem jetzigen Kampfe hat es eine ganz andere Bewandniß. Hier handelt es sich um einen Angriff auf das Gewissen und die religiöse Ueberzeugung der Gläubigen. Das ist etwas für uns Neues, und man muß gewärtigen, wie sich die Sache machen wird. Wer die katholische Kirche ein wenig kennt, der kann jetzt schon einiges voraussagen. Wir halten uns an dürre und nackte Wahrheiten.

Die Kirche läßt sich in Glaubenssachen von Niemanden etwas einreden. Kein Bischof und Priester, der nicht abtrünnig werden will, darf sich befehlen lassen, die Unfehlbarkeit nicht zu lehren. Jeder, welcher Glied der Kirche bleiben will, ist verpflichtet, diese Lehre zu glauben, nöthigenfalls mit den größten Opfern zu betennen, und darf nie und nimmer zugeben, daß seine Kinder in einem gegentheiligen Sinne unterrichtet werden. Das sind schon seit den Zeiten der Märtyrer Gewissenspflichten

für die Gläubigen, sobald es sich um Glaubenslehren handelt. Man wird sie in jeder katholischen Moralktheologie finden.

„Mischt sich nun der Staat in die Dogmatik ein und verbietet eine Glaubenslehre zu lehren oder zu bekennen, so fordert er die katholischen Gewissen zum äußersten Widerstande heraus. Er seinerseits wird zu Strafen greifen, sie unter Umständen vielleicht verdoppeln, verdreifachen, zu Absetzung und Verbannung schreiten, so weit gehen, als er nur immer gehen kann, aber so lange es ein gläubiges Gewissen gibt, wird ihm der Ruf entgegenklingen: „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen.“ Es ist jetzt noch, wie vor 16 und 18 Jahrhunderten, der Gläubige ist verpflichtet, selbst den Tod der Verläugnung seiner Ueberzeugung vorzuziehen.“

Wir können freilich die Zahl der Ueberzeugungstreuen, standhaften Bekenner nicht zum Voraus bestimmen; aber das können wir schon sagen: Es handelt sich um eine Glaubenslehre, für welche alle Bischöfe der kathol. Kirche ohne eine einzige Ausnahme einstehen, an welcher Priester und Gläubige entschlossen festhalten, mit Ausnahme eines kleinen Bruchtheiles, der längst schon der Kirche entfremdet war. „Was wird es brauchen, bis man die getreuen Bischöfe, Priester und Gläubigen so oder anders zum Schweigen und Gehorchen gebracht hat? Das haben sich die Gegner schwerlich schon überlegt, weil sie die Kraft der religiösen Ueberzeugung erst noch erfahren müssen. Wäre auch die Zahl der Getreuen viel kleiner, als sie ist, es würde Arbeit genug geben, nur ein paar hundert gläubige Familienväter an den Bettelstab und sämtliche Priester in das Gefängniß oder über die Grenze zu bringen. Und doch wird man zu diesen Dingen gebrängt werden, wenn man sich nicht vorher für besiegelt geben will. Einmal wird jedenfalls der Augenblick eintreten, wo die Gewalt zu sich selber sagen muß: es geht nicht. Das kann um so weniger ausbleiben, als bisher durch Druck und Verfolgung die Kraft der Kirche und des Glaubens regelmäßig gesteigert wurde und

man somit schließlich Gefahr läuft, der Kirche mit diesem Kampfe einen Dienst zu erweisen und sich selber das Genick zu brechen.“ (Schluß folgt.)

Äußerungen der hochseligen Bischöfe Salzmann und Arnold über das päpstliche Lehramt.

Man will den Gläubigen des Bisthums Basel so oft weiß machen, es hätten die Vorgänger des Hochwft. Bischofs Eugenius in der Unfehlbarkeit des päpstlichen Lehramtes eine andere Haltung eingenommen. Das ist durchaus unrichtig. Man irrt sich aber sehr oder betrügt wissentlich. Es ist bekannt, welche Ehrfurcht und welch' kindlichen Unterwerfungssinn der sel. Bischof Salzmann gegenüber allen Aussprüchen des Apostolischen Stuhles bei jedem gegebenen Anlaß bekundete. „Wann Rom spricht, beugt der Bischof von Basel sein Haupt,“ das war sein Grundsatz in jeder auch bloß disziplinarer Angelegenheit. Und ebenso der sel. Bischof Arnold, der diesem Grundsatz manch' schmerzliches Opfer persönlicher Meinung brachte. Wie er aber in Sachen des dogmatischen Ansehens des päpstlichen Lehramtes dachte, zeigt uns die Antwort, die er am Lebensabende (den 2. Juli 1862) auf ein an ihn ergangenes päpstliches Trost- und Belobungsschreiben nach Rom an's Kardinalcollegium gab. Auf eine vom heil. Vater soeben gehaltene Allokution hinweisend, schreibt er: *Quaecumque igitur inibi tamquam inimica salutis Ecclesiae catholicae et subversiva religionis pietatisque christianorum designata ac damnata sunt, ego quoque damno et rejicio. Quaecumque vero tamquam salutaria, vel immo ne quid damni Ecclesia patiatur necessaria habebantur, et ego ita judico et toto corde amplector, in omnibus semper decisionibus ac sententiis S. Sedis Apostolicae judicium sequens, eique adherens qua soli firmatae atque ab ipso divino Fundatore constitutae in Ecclesiae fundamentum petrae.*)*

*) Was immer also daselbst als feindlich wider das Wohl der katholischen Kirche und

Das ist doch deutlich. Auch der sel. Bischof Arnold würde sich demnach nicht nur dem Unfehlbarkeitsdogma hernach, wie alle katholischen Bischöfe unterworfen haben, sondern er trug die Ueberzeugung von dessen Wahrheit und Gültigkeit in sich und würde sie auch am Concil selbst ausgesprochen haben.

Öffene Erklärung eines protestantischen Geistlichen über die neueste Verfolgung der katholischen Kirche in der Schweiz. *)

„Sie haben tausendfach Recht gehabt, auch die „getrennten Brüder“ zur Subskription einzuladen, welche zu Gunsten der verfolgten katholischen Kirche in der Schweiz veranstaltet wird. Ich mache mir eine Pflicht und eine Ehre daraus, denselben mit einem Beispiel voranzugehen, indem ich Ihnen hiemit meine Gabe darbringe. Ich betrachte diese Mitwirkung von Seite der Protestanten, meiner Religionsgenossen, vorab als einen Akt der christlichen Liebe und des Glaubens

verderblich für christliche Religion und Gottesfurcht bezeichnet und verurtheilt worden ist, das verurtheile und verwerfe auch ich. Was immer hingegen als heilsam oder auch selbst als nothwendig, daß die Kirche keinen Schaden leide, erachtet wurde, das beurtheile ich eben so und umfasse es mit ganzem Herzen, indem ich stets in allen Entscheidungen und Aussprüchen dem Urtheil des heil. apostolischen Stuhles folge, und ihm als dem einzig festen und von dem göttlichen Stifter selbst zum Fundament der Kirche bestimmten Fels anhandle.

*) Hr. A. de Mestral, protestantischer Geistlicher von Lausanne, hat der „Liberte“ in Freiburg Nr. 100 als Gabe für die verfolgten katholischen Geistlichen gesandt und damit eine offene Erklärung verbunden, welche für die verwundeten Herzen der Katholiken ein wahrer Balsam ist und die für uns noch größern Werth hat als seine edle Gabe. Schon lange hatte es uns geschmerzt, daß aus der Mitte der protestantischen Eidgenossen sich keine Protestation gegen die staatliche Mißhandlung der Katholiken erhob; Hr. de Mestral hat nun offen gesprochen, mögen Andere seinem Beispiel nachfolgen und so der Welt zeigen, daß in der Schweiz auch die Protestanten für das Recht und die Freiheit ihrer katholischen Mit Eidgenossen einzustehen wissen.

an die Grundwahrheit, welche wir gemeinsam beibehalten haben, dann aber als eine Protestation der Unterdrückungspolitik des Bundesrathes und der Regierungen von Bern, Genf &c.

„Kaum vor einem Monate habe ich meinen Unwillen ausgesprochen in meinem Briefe an das Genfer Journal hinsichtlich der Ausweisung des Hochw. Hrn. Merillod. Ich nehme kein einziges Wort davon zurück; im Gegentheil sollten heute gewisse Dinge noch weit schärfer betont werden. In der That hat sich die Situation noch weit ernster gestaltet durch die brutale Absehung von 97 Geistlichen im bernischen Jura. Es ist schwer zu begreifen, wie sich im Großen Rathe eine so starke Mehrheit finden konnte, um der Regierung Recht zu geben und sie zu ermutigen, auf dem Wege der Unbilligkeit und zugleich auf diesem gefahrvollen Wege, den sie betreten hat, fortzuwandeln.

„Vielleicht das traurigste Ergebnis in dieser traurigen Großrathssitzung vom 26. März war die (mehr kluge als rühmliche) Stimmgabe = Enthaltung der meisten Patrizier. Leute, welche die Vorsehung in eine viel unabhängigere Lage als viele andere gesetzt hat und welche die Ehre haben, historische Namen zu tragen, sollten auch den Muth ihrer Ueberzeugung haben, um an der Spitze ihrer Mitbürger den Weg des Rechtes zu gehen, anstatt sich als Bediente eines Bundespräsidenten Ceresole und eines . . . Bismarck zu zeigen. Uebrigens sind die Berner Patrizier und die andern Berner, Regierung und Volk, schon seit Langem dafür bekannt (wir im Kanton Waadt wissen etwas davon zu erzählen), daß sie vorziehen, wahre Anhänger des Cäsar-Papismus, der Staatsomnipotenz in kirchlichen Dingen und der Ausrottung der Kirche durch den Staat zu sein, als das Joch Jesu Christi zu tragen. Diese Leute haben, wenigstens seit der Reformation, niemals ein klares Bewußtsein gehabt, was eine christliche Kirche ist; sie ahnen nichts von der Macht und der Lebenskraft der Bande, welche die Gläubigen an ihre geistlichen Führer und diese an ihre gesetzlichen Obern binden. Deshalb nennen sie diejenigen Geistlichen (sowohl katholische als prote-

stantische), welche noch einige Selbstständigkeit und Würde zeigen, und welche sich vor Allem ihren Pflichten gegen die Kirche hingeben, Rebellen, schlechte Bürger, und gefährliche Leute. Man schlägt auf die Geistlichen des Jura los, nur wegen des Verbrechens, ihrem Bischof treu zu sein. Die protestantischen Geistlichen würden sich im gleichen Falle ganz gleich behandelt sehen. Das habe ich schon in meinem Briefe an das „Genfer Journal“ vorausgesagt. Ich war ein nur zu guter Prophet; denn die Ereignisse haben mir bereits Recht gegeben. Die Regierung von Neuenburg hat ein Gesetz ausgearbeitet, welches die Wirkung hätte, die protestantische Kirche dieses Landes dem Staate unterzuordnen und dem Nationalismus die Thore sperrweit zu öffnen.

„In den Debatten des Großen Rathes von Bern und in der schweizerischen Presse im Allgemeinen macht man viel Lärm über die Gefahren, welchen die Regierungen durch die Ansprüche des hl. Stuhles, des Unfehlbarkeitsdogma's, des Syllabus u. s. w. ausgesetzt sein würden. Die Meisten, welche diese Deklamationen an Mann bringen wollen, wissen sehr gut, daß es eben nur Deklamationen sind, Effectphrasen und Vorwände. Diese Gefahren existiren in Wirklichkeit nicht, namentlich nicht in der gegenwärtigen Lage Europa's und des Papstthums. Wenn die Führer dieses Krieges, der sich gegen die kathol. Kirche von den Ufern der Spree bis an die Ufer der Aare und des Lemaneersee's erhoben hat, uns den Grund ihrer Gedanken enthüllen wollten, so würde man herausfinden, daß sie es nicht auf den Papst abgesehen haben. Was sie fürchten und hassen ist nicht allein der Katholicismus, es ist das Christenthum selbst, sein Einfluß auf die Gewissen und auf die Sitten, seine regenerirende Kraft und seine strenge Zucht. Wenn man die Kirche und ihre Diener verfolgt, so geschieht dies zum Zwecke, das Christenthum auszugreifen, es zu ketteln und zu verstümmeln. Darüber soll man sich keine Illusion machen.

Genehmigen Sie &c.

A. de Mestral, ministre.

(Siehe Beiblätter.)

Wochenbericht.

Bisthum Basel.

Solothurn. Die Leidenswoche des Hochw. Bischofs. Dienstags, den 8. April, erschienen die Abgeordneten der Regierung im bischöflichen Palais, um das Archiv und die dem Bisthum gehörenden Inventargegenstände auszuscheiden und unter Siegel zu legen. Sie verlangten, daß nicht nur die offiziellen Aktenstücke, sondern selbst auch die Privatkorrespondenz Sr. Gn. des Bischofs mit dem hl. Vater und der Nuntiatur ihnen ausgehändigt werden. Diesem Ansinnen widersetzte sich der Bischof, wie es sich von selbst versteht, mit aller Entschiedenheit; man ließ es auch schließlich fallen. In Gegenwart der residirenden Senatsmitglieder wurden die offiziellen Akten und obgenannten Inventargegenstände in das Archiv gelegt. Auch jener Theil der Akten, welche sich auf die Diözesankantone Luzern und Zug beziehen, welche einige Zeit vorher auf Verlangen der betreffenden Regierungen eigens ausgeschieden worden waren, wurden zu den übrigen gethan, Alles sodann unter die Siegel der Regierung und des Domsenates gelegt. So traurig und niederdrückend der ganze Vorgang und so berechtigt der Ausdruck des Schmerzes und der Indignation von Seite mehrerer der anwesenden Domherren, so war doch das Benehmen der Abgeordneten im Ganzen ihrer Stellung angemessen, und ein gut Theil der darüber im Publikum kursirenden Gerüchte waren ungegründet. Am hohen Donnerstag weihte der Hochw. Bischof, von höchster kirchlicher Autorität dazu bevollmächtigt, die heiligen Oele in seiner Privatkapelle, und wohnte am Charfreitag dem Gottesdienst in der Kathedrale bei. Am hl. Osterfest suchten ihn die Augen der zahlreich versammelten Gläubigen an dem gewohnten Orte umsonst; es war das erste Mal, daß er, in seiner Residenz anwesend, den hohen Festtag nicht durch seine Funktionen verherrlicht hatte. Die treffliche Festrede des Hochw. Hrn. Domherrn Schmid legte jedoch mit den Hauptmomenten der Oster-

freude auch die wirksamsten Trostgründe und Hoffnungen einer glücklichen Zukunft den Zuhörern an Herz.

Ohne seine Zuthun war dem verehrungswürdigen Oberhirten von Seite der h. Regierung noch zwei Tage Frist über den 13. hinaus gegeben worden, damit er nicht am Ostermontag oder am darauf folgenden Markttag auswandern müsse. Am 16., Morgens gegen 10 Uhr, erschien die Abordnung der Regierung wieder, um den Bischof nunmehr aufzufordern, seine Wohnung zu verlassen. Auf die Frage: ob er sie freiwillig verlassen oder abwarten wolle, daß man ihn dazu nöthige, erklärte Hochderselbe, daß er, seine Rechte verwahrend, keineswegs in das gestellte Verlangen einwillige, hingegen bestimmt wissen wolle, was man mit ihm vorhabe; daß er deshalb vernehmen möchte, wer eigentlich von der h. Regierung mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt sei und daß er diesen lehtern von dem damit Beauftragten zu hören wünsche. Diesem Wunsche entsprechend, ließ man den Tit. Chef des Polizeidepartementes, Hrn. R.-R. Ackermann herbeiholen. In der Zwischenzeit richtete der Hochw. Bischof einige Worte der Ermutigung und des Trostes an die Senatoren. Hr. Ackermann erklärte nun: es sei der bestimmte Wille der Regierung, daß der Tit. Bischof und sein Kanzler heute noch, zu beliebiger Stunde, das bischöfliche Palais verlasse, mit Gestattung, hinzugehen wo es ihm gefalle. „Wenn es so ist,“ antwortete der Bischof, „so will ich gerade mit Ihnen kommen,“ holte im Nebenzimmer Hut und Mantel und verließ an der Seite des Regierungsgliedes das Haus. Weinend begleiteten ihn die Hausgenossen, denen er noch seinen Segen gab, sechs anwesende jurassische Geistliche, die Glieder des Domsenates und der Regens des bischöflichen Conviktes. Außer dem Gitter des Hofes verabschiedete sich Hr. R.-R. Ackermann und schlug ein Seitengäßchen ein; der Bischof hingegen, begleitet von den obgenannten Geistlichen und Senatoren, ging auf dem gewohnten Wege in die Kathedrale und betete dort vor dem Hochaltare

das Regina coeli. Hierauf begab er sich, eine größere Begleitschaft sich verbetend, in die (etwa 10 Minuten vor der Stadt gelegene) Wohnung des Hrn. von Haller. — Hier wurde der Anfang mit der häuslichen Einrichtung gemacht. Früh Morgens den 17., verreiste Se. Gn. in den Kanton Luzern, wahrscheinlich zu einer sehr nothwendigen Erholung von dem Druck eines unnennbaren Seelenschmerzes und körperlicher Beschwerden.

Das Volk von Solothurn sieht dem Allem zu; der bessere Theil jammert und betet, erhebt seine Hände zum Himmel. . . . Wann wird es sich zu ernster, ausdauernder Arbeit und zur entschiedenen Anwendung aller rechtlichen Mittel ermannen?

— Dieser Tage sind die beiden Reden, welche die H. Gf. Josef v. Surhy-Büssy und Pius Saner im Kantonsrath über die Solothurner Kirchenkonflikte gehalten, als Broschüre im Druck erschienen. Diese Reden zeichnen sich durch ihre Gründlichkeit und Klarheit aus und das Volk des Kantons Solothurn ist diesen beiden Wortführern der katholischen Wahrheit zum besten Danke verpflichtet.

— **Oltten.** Am hl. Osterfest wurde E. d. Herzog als Pfarrer installiert. „Aus Auftrag der Gemeinde Oltten übernahm es Herr Landammann Vigier als Abgeordneter der Regierung, Hrn. Herzog den Gliedern seines neuen Wirkungskreises vorzustellen,“ so der Soloth. Landb. (Nr. 45.) Aus seiner Rede, (wie sie von den Blättern referirt wird) entnehmen wir folgende Hauptstelle: der heutige Tag sei als ein Wendepunkt des religiösen Lebens des Volkes zu bezeichnen. Es handle sich darum, dem Volke die Rechte in religiösen Dingen, die es einst besessen und die ihm die gewaltthätige Curie einseitig entzogen, wieder zu verschaffen.*)

*) Als Kommentar zu diesen Worten mag aus der Einleitung des Landboten-Artikels dienen: Am letzten Ostersonntag habe die Bevölkerung Olttens den Gedanken, daß die Religion nicht ein Kodex von aus Rom diktirten Formeln und todt

Er warnt vor der kalten Gleichgültigkeit wie vor dem Aberglauben als für das gesunde Leben des Volkes gleich gefährliche Dinge. *) Die wahren Bestrebungen und Pflichten des Pfarrers in der Religionslehre beleuchtet er als diejenige der Liebe, des Lichtes und der Wahrheit — und schließt mit der Versicherung: man wolle die Religion nicht vertilgen, sondern nur von den Schlacken reinigen. **) Herzog bedauert in seiner Ansprache zuerst, daß er nicht, wie üblich, von einem Geistlichen vorgestellt worden, und bekannte, daß eigentlich der Bischof die Vorstellungsfest (sonst nichts!) anordnen sollte. Dann verwahrte er sich gegen den Vorwurf, er sei ein Eindringling, weil ihn ja die Gemeinde Olten berufen habe und er dadurch das Recht erhalten habe, hier als Pfarrer zu wirken. Daß er einen Amtsbruder verdränge, will er damit entschuldigen: es gebe Umstände und Verhältnisse im kirchlich-politischen (?) Leben, wo man sich nicht durch persönliche Rücksichten, sondern rein durch die festen Grundsätze leiten lassen dürfe. Er habe in sich die Ueberzeugung, daß er dem einst geschworenen Eid treu geblieben, indem er jetzt nur dasjenige verfechte, was er damals gelobt habe (!!). — Noch bezeichnender wäre folgende Stelle (vorausgesetzt, daß sie der Landbote sinngetreu gibt): „Er wies darauf hin, wie die frühere Einrichtung der Kirche eine rein demokratische war, während sie jetzt rein monarchisch ist, und der Wille nur eines Einzigen für Alle maßgebend sein soll. In den frühern Zeiten habe der Seelforger nicht das gewollt (?), was er wollte, sondern das, was die Gemeinde wollte.“ Solch' eine Mißhandlung der biblischen und geschichtlichen Wahrheit, solch' eine freche Lügnerung des obersten Grundsatzes unserer Religion: „Lehret sie Alles halten, was Ich euch gesagt habe!“ hat sich doch Herzog kaum zu Schulden kommen lassen. Hätte er es gethan, dann

Buchstaben sei, sondern bestimmt ist, als gedanken- und liebevolle Ueberzeugung im Herzen der Menschen zu leben . . . Ausdruck verliehen und zum Durchbruch gebracht — kurz: der gedankenlose, unklare, sich selbst und das Volk täuschende Schwabbelismus dieser Leute.

*) Wo ist die Gleichgültigkeit, was der Aberglaube? Hat man früher nicht vor beiden gewarnt?

**) Das haben schon sehr Viele gesagt, und an der bestehenden Religion gepugt, bis nichts mehr daran war. Wir enthalten uns, mehr beizusetzen. „An ihren Werken werdet ihr sie erkennen.“ „Wenn wir oder ein Engel vom Himmel euch ein anderes Evangelium verkündigte, als wir euch verkündigt haben, der sei ein Fluch!“

müßten wir uns vor solcher Speichelleckerei gegenüber einer falschen Zeitströmung mit entschiedener Verachtung abwenden. — Die übrigen Faselien des Landboten von dem Zwang nach dem Vorbild der römischen Hierarchie (siehe Dulliken) und den Priestern, welche nur wie Handwerker, bloß mechanisch getrieben, die vorgeschriebenen Gebete befolgen und kirchlichen Aktionen ausüben (sic), übergehen wir.

Dem ganzen Festjubiläum und allen überschwenglichen Worten und Wünschen setzen wir einige trockene, einfache Sätze entgegen.

1) Eduard Herzog ist durch seinen offenen, erklärten Widerspruch gegen die Lehraussprüche einer rechtmäßigen Kirchenversammlung aus der katholischen Kirche ausgetreten. Er hat sich selbst excommunicirt, wenn auch die Sentenz gegen ihn nicht namentlich ausgesprochen wurde, weil er sich aus der Diözese entfernt hatte.

2) Er ist durch bischöfliches Urtheil von allen priesterlichen Vollmachten und Funktionen suspendirt worden.

3) Wenn auch diese beiden Censuren nicht auf ihm lasteten, und die Pfarrei Olten auch nicht mit Verletzung alles kirchlichen und bürgerlichen Rechtes und schreiendem Undank gegen den bisherigen Inhaber derselben erledigt worden wäre, so kann er als katholischer Priester dieses Beneficium ohne Wissen und Willen des Bischofs und ohne dessen Sendung nicht antreten. Er hat keine rechtmäßige Gewalt, sein Gottesdienst ist sakrilegisch, die Spendung der Sakramente ungültig, und da er trotz der auf ihm lastenden Censuren priesterliche Funktionen verrichtet, so ist er dadurch irregulär, unfähig zu jedem priesterlichen Amte geworden.

4) „Aus bösem Anfang kommt ein böses Ende.“ Dieser alte Spruch wird sich an Eduard Herzog schon in Olten bewähren. „Jene Männer, welche sich heute durch ihre Opposition gegen die kirchliche Autorität des Segens der Kirche beraubten, sind gezwungen, auf jede fruchtreiche Thätigkeit zu verzichten: auf die Gläubigen besitzen sie keinen Einfluß, so lang sie mit der Kirche nicht ausgesöhnt sind; die Ungläubigen, auf die sie etwa einzuwirken streben, schätzen an ihnen nur das negative Moment (d. h. den Widerspruch gegen die Kirche), verhalten sich aber indifferent oder ablehnend gegen alle festgehaltenen positiven Lehren“ — so sagt treffend Edmund Pr. Radziwill,*) und die Tagesgeschichte liefert thatsächliche

*) Die kirchliche Autorität und das moderne Bewußtsein. S. 423 f.

Belege dazu in Menge. — Will er später noch höher steigen, so wird und muß er noch tiefer fallen, von der Verläugnung der Kirche bis zur Verläugnung unseres göttlichen Herrn und Meisters, bis zu dem Unglauben der Männer, die sich seiner als ihres Werkzeuges bedienen wollen. Das muß ihm schwer auf die Seele fallen, so oft er ein kirchliches Buch aufschlägt, den Altar oder die Kanzel besteigt, oder an seinen seligen Oheim, den glaubenstreuen und charakterfesten Propst Leu denkt.

Obige Zeilen waren schon gesetzt, als uns folgendes Altkunststück zukam:

An Herrn Eduard Herzog, Priester in Olten.

Ehrrwürden!

Mit Ihrer auf meine erste Citation gegebenen Antwort entbinden Sie mich nicht meiner Pflicht. Wie bemüht sie auch sein mag, ich will sie getreu erfüllen.

Ich lade Sie deßhalb zum 2ten Male vor, und befehle Ihnen unterm priesterlichen Gehorsam, sich zu stellen.

Zugleich mache ich Sie hiemit aufmerksam:

1. daß Sie seit dem verfloßenen Herbst im Bisthum Basel suspendirt sind;

2. daß Sie, weil wesentlich die priesterlichen Funktionen in contumtum Censurata von Ihnen fortgesetzt worden, überdieß der Irregularität verfallen sind;

3. daß Sie sich in Olten als Eindringling befinden, weil die Pfarrei dasebst weiter kanonisch erledigt ist, noch der rechtmäßige Collator Sie erwählt hat;

4. daß in Folge dessen die Excommunicatio latae sententiae auf Ihnen haftet, und ich, falls Sie nicht zurücktreten, genöthigt sein werde, sie namentlich über Ihre Person zu verhängen;

5. daß all' dies das vor-vatikanische Kirchenrecht beschlägt und sohin von Ihnen selbst auf Ihrem eingenommenen bedauerlichen Standpunkte der Opposition gegen das Vatikanum nicht in Abrede gestellt werden kann; und endlich

6. daß Sie in Folge Ihres erklärten Austrittes aus der römisch-katholischen Kirche sich selbst bereits außer die Kirchengemeinschaft gestellt haben, was nunmehr auch meinerseits, da Sie in meine Diözese zurückgekehrt sind, Schritte erfordert.

Ueber all' dies verlange ich bestimmtstens mit Ihnen zu sprechen, und zwar noch im Verlauf dieser Woche, wo ich auch immer mich befinden mag. Die öffent-

lichen Blätter werden Ihnen meinen Auf-
enthalt schon anzeigen.

Mit tiefem Vaterchmerz

Solothurn, 15. April 1873.

Ihr rechtmäßiger Bischof
und Oberhirt:

† **Eugenius**, Bischof v. Basel.

Jura. Der Präsekt von Saignelegier hat durch einen Gensdarmes den gemäß-
regelten Pfarrern schriftlich mitgetheilt,
welche Funktionen in der Kirche ihnen
vom Regierungsrath gestattet seien. Die
bernerische (nicht zu verwechseln mit rus-
sische) Ordonnanz lautet im französischen
offiziellen Text:

«Les curés . . . ne pourront jusqu'à
«nouvel ordre, remplir des fonctions
«que de simple abbé, à savoir: dire
«des messes basses, confesser et com-
«munier à l'église paroissiale; mais
«toutes autres fonctions pastorales
«proprement dites, telles que dire la
«messe paroissiale les dimanches et
«fêtes, prêcher, baptiser, marier et
«enterrer, même en dehors de l'église,
«si la fonction est revêtue d'un carac-
«tère public, leur sont formellement
«interdites.»

Also dürfen diese Pfarrer mit hoheitli-
cher Erlaubniß einstweilen eine stille Messe
lesen, Beicht hören und die hl. Communion
austheilen, aber keine Pfarrmesse lesen,
keine Predigt halten, nicht taufen, nicht
eine Ehe einsegnen, nicht beerdigen, selbst
auch nicht außerhalb der Kirche, wenn
diese Funktion einen öffentlichen Charakter
hat! Das ist die — neueste Freiheit!

— Die Gemeinde Develier hat ihrem
Pfarrer das Bürgerrecht geschenkt; andere
Gemeinden werden dem Beispiel nach-
folgen.

Bischof Chur.

Schwyz. Einsiedeln. Dieser Tage
ist ein Prachtwerk aus den berühmten
Ateliers der H. Gebr. Benziger
hervorgegangen. Es ist das „Leben
Jesu Christi und Maria,“ im
Sinne und Geiste des ehrw. P. v. Cochem
zum Unterricht und zur Erbauung dar-
gestellt von C. L. Businger, Regens
des bischöflichen Seminars in Solothurn.
Was den Inhalt betrifft, so spricht
einerseits der Geist des großen Asketen
und Volkslehrers, dieses Sterns des Fran-
ziskanerordens getreu aus diesem „Cochem
redivivus,“ andererseits bildet derselbe
gleichsam einen neuen „Cochem unserer
Tage,“ indem Hr. Businger den alten
Cochem für die Bedürfnisse und in der
Sprachweise unserer Zeit neu bearbeitet
hat. Das Werk soll mit 575 Holz-

schnitten von den tüchtigsten Künstlern
Deutschlands geziert werden, erhält über-
dies ein künstlerisch in Farbendruck aus-
geführtes Titelbild, sieben Einhaltsbilder
und eine Prämie und erscheint in 25
Lieferungen in groß Quart à 60 Cts.
per Lieferung. Bereits sind uns die 1.
und 2. Lieferung sammt Titelbild, Ein-
haltsbild und Holzschnitten zugekommen
und wir dürfen versichern, daß die Aus-
stattung vollständig unsern Erwartungen
entsprochen hat. Das Werk macht dem
Verfasser und dem Herausgeber Ehre.

Zur Empfehlung haben wir nur noch
beizufügen, daß Sr. Gn. Bischof Dr.
Greith von St. Gallen die Einleitung
zu diesem höchst nützlichen Werke geschrie-
ben und daß bereits die Hochwst. Bi-
schöfe von Basel, Chur, Salz-
burg, Mainz und Sr. Em.
den Kardinal-Erzbischof von
Wien dasselbe bestens approbirt haben.
Die Kirchenzeitung wird das Fortschreiten
dieses Werkes melden, sowie uns die fol-
genden Lieferungen zugehen.

Bischof Genf.

Genf. Die kirchlichen Funktionen wäh-
rend der Charwoche waren in allen ka-
tholischen Kirchen außerordentlich besucht.

Neuestes.

Luzern. Altshofen. (Brf. vom 17.
April.) Heute, Morgens 8 Uhr, betrat
der Hochwst. Bischof, im Wagen des edlen
Hrn. von Haller, unsern Kanton bei St.
Urban und verweilte wenige Augenblicke
beim Hrn. Pfarrer P. Augustin Arnold.
Dasselbst befand sich auch Hr. Pfarrer und
Sextar Josef Frei aus Zell, soeben mit
einem Gefährte herbeigeëilt. Nach wenigen
Augenblicken wurde die Fahrt über Zo-
fingen und Reiden fortgesetzt. Um 12 Uhr
langte man in Altshofen an. Hochw.
Hr. bischöf. Commissär Dr. Winkler, der
wenige Augenblicke vorher angekommen war,
begrüßte den würdigen Oberhirten im Ram-
men der Luzernischen Geistlichkeit in innig-
ster Weise. Auch Hr. Chorherr und Pro-
fessor Amrein, der hier die Osterferien zu-
brachte, früher Subregens im Priester-
seminar in Solothurn, war zugegen und
bewillkommte den verehrten Herrn. Hoch-
derselbe war, Dank der göttlichen Fürsorge,
wohl erhalten geblieben. Möge das Wort,
womit der Soloth. Polizei-Direktor den
hohen Oberhirten vor dem Palais in Solo-
thurn verließ: „Jetzt sind Sie frei!“ sich
verwirklichen. Mögen die Schmähungen
und Bedrohungen, ja die Verfolgungen
alle aufhören, und mögen an deren Stelle
eine Freiheit treten, welche in Hochdemsel-
ben den Gefalbten Gottes, den Hirten der

Kirche, den Vater und Lehrer der Gläubi-
gen erkennt und die ungehinderte Verwal-
tung des bischöflichen Amtes zum Wohle
der Herde gewährt. Seit Jahren war
der Bischof von Basel im Falle, mit der
einen Hand, um mit dem Propheten zu
sprechen, am Tempel zu bauen und
mit der andern dem Feinde zu wehren.
Möge Hochderselbe nun frei sein hl. Amt
verwalten können. Das ist der Wunsch
und Wille des Luzerner-Volkes, in deren
Mitte er nun Aufnahme und Herberge
gefunden.

Personal-Chronik.

[Freiburg.] Letzten Montag wurde in
dem Kloster Magerau der Hochw. Hr.
P. Gregor Riedo begraben. Der Ver-
ewigte war Augustiner. Nachdem das Augu-
stinerkloster in Freiburg aufgehoben war,
wirkte derselbe längere Zeit als Schullehrer
und Vikar in Schmitzen, dann als Kaplan
in Alterswil. Von da kam er als Chorherr
von Liebenfrauen nach Freiburg. Nachdem er
noch die Kaplanei Mertenlach versehen, zog
er sich als Beichtiger in das Kloster der
Magerau zurück. Sein schon seit einiger
Zeit erschütterter Gesundheitszustand verschlim-
merte sich hier sehr rasch und Samstag den
12. d. verschied er im Alter von 63 Jahren.

Au das katholische Volk.

Mehrere katholische Zeitungen des In-
und Auslandes haben angefangen, für
die kirchlichen Bedürfnisse der Diözese Basel
Geldsammlungen zu veranstalten. Wir
glauben, daß der Zeitpunkt angebrochen sei,
in welchem auch wir uns vorzugsweise diesen
Bestrebungen anzuschließen haben. Die
Wahrheit der Diözesanstände hat nicht nur
unserm Hochwst. Bischofe, welchem wir
bis zum Tode unsere Treue bewahren
werden, den Gehalt entzogen, sondern sie
hat ihm auch die Verfügung über die für
die kirchlichen Bedürfnisse nöthigen Bis-
thumsfonds entzissen; ein großer Theil
unserer treu geliebten Geistlichen ist zu
harten Geldstrafen verurtheilt worden,
andere sind aus ihren Pfarreien vertrieben.
Es ist daher ein Gebot der Dankbarkeit
und des religiösen Sinnes für diese kirchlichen
Bedürfnisse namentlich in unserem Kanton
eine Sammlung von Opfern zu er-
öffnen. Die Verteilung derselben wird
jedenfalls im Einverständnisse mit dem
Hochwst. Bischofe stattfinden, und beson-
ders ausgesprochenen Wünschen der Geber
wird auf's Genaufte Rechnung getragen
werden. Gott gebe seinen Segen dazu!
Zur Entgegennahme von Gaben ist
gerne bereit

Die Expedition
der Schweiz. Kirchenzeitung.

Solothurn, den 15. April 1873.

Zuländische Mission.

I. Gewöhnliche Vereinsbeiträge.		
Uebertrag laut Nr. 15:	Fr.	5593. 47
Von Ungenannt in Luzern	"	5. —
„ J. B. in Willisau	"	30. —
„ Ungenannt in Willisau	"	2. —
Vom Kommissariat Uri:		
Von Altdorf	"	259. 40
„ Aetinghausen	"	32. —
„ Bauen	"	42. —
„ Bützlen	"	228. —
„ Esfeld	"	19. —
„ Fluelen	"	76. 50
„ Isenthal	"	20. —
„ Schattdorf	"	100. —
„ Seedorf	"	14. 74
„ Seelisberg	"	60. —
„ Silenrn	"	90. —
„ Spirigen	"	56. 50
„ Unterschächen	"	29. —
„ Wasen	"	44. —
Aus der Pfarrei Lüzach	"	25. —
Von Hrn. A. C. W. in Luzern	"	100. —
Aus der Stadtpfarrei Luzern	"	31. —
Osterheiligtagopfer aus der Pfarr- meinde Gomburg	"	25. —
	Fr.	6882. 61

Empfangsbescheinigung der bischöfl.

Kanzlei Basel.

A. Für die Bisthumsbedürfnisse: Von der Pfarrei Schwarzenbach, Kt. Luzern, Fr. 22. 20, von der Pfarrei Waltenschwil, Kt. Aargau, Fr. 30.

B. Peterspfennig: Von der Pfarrei Waltenschwil, Kt. Aargau, Fr. 20.

Bei M. J. Köppel in St. Gallen ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen: 26

Die Stellung der Staatsgewalt

zur

Anfechtbarkeitsfrage.

(Auf Verlangen abgedruckt aus dem „Neuen Tagblatte.)

Mit einem Nachtrag über

Syllabus und Fastenmandat,

Preis à 25 Rp., duzendweise à 20 Rp.

Kreuzwege,

Original - Delgemälde nach Führich, Overbeck, Fortner, in 3 Größen zum Preise von fl. 225 bis zu fl. 800 inclusive Goldrahmen und Aufsätze, sowie Kreuzwege von Terracotta (Reliefbilder), zu fl. 200 bis fl. 700, sind stets vorrätzig in der

B. Schmid'schen Kunstankalt und Buchhandlung (N. Manz) in Augsburg.

Probestationen stehen franco zu Diensten; ausführliche Prospekte nebst Anerkennungs schreiben gratis. 49¹⁰)

Im Verlage von Gebr. Karl & Nikolaus Benziger in Einsiedeln in der Schweiz, Typographen des hl. Apostol. Stuhles, erscheint und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Das Leben

unser's lieben Herrn und

Heilandes Jesus Christus

und seiner jungfräulichen Mutter Maria

zum Unterricht und zur Erbauung im Sinne und Geiste des ehrwürdigen

P. Martin v. Cochem, dargestellt von **L. C. Buisinger,** Regens des bischöfl. Seminars in Solothurn, gewes. Pfarrer in Alesheim.

Mit einer Einleitung von Sr. Gnaden Dr. Carl Joh. Greith, Bischof von St. Gallen, und mit Approbationen Sr. Eminenz Cardinal Joseph Othmar v. Nauscher, Fürsterzbischof von Wien, Sr. Excellenz Maximilian Joseph v. Carnoczy, Fürsterzbischof von Salzburg, Primas von Deutschland, Sr. Gnaden Freiherr Wilhelm Emanuel v. Ketteler, Bischof von Mainz sowie der hochwürdigsten schweizerischen Bischöfe von Chur, Basel und St. Gallen.

Pracht-Ausgabe mit Farbendrucktitel und -Titelbild, Familienregister, 7 Einschaltbildern und 575 Holzschnitten nach Zeichnungen der tüchtigsten Künstler Deutschlands.

Das Werk, auf feinstes weißes Papier gedruckt, erscheint in fünfundzwanzig Lieferungen zum Preise von 5 Sgr. — 17 Kr. — 60 Cts. für die Lieferung. Jede Lieferung enthält 40 — 48 Seiten Text. Monatlich werden mindestens 2 Lieferungen ausgegeben, so daß das Werk im Laufe des Jahres 1873 vollständig in die Hände der Subscribenten gelangt. Mit der ersten Lieferung erhalten die Abnehmer einen schönen Farbendrucktitel und ein farbiges Familienregister, mit der 10. Lieferung das künstlerisch in Farbendruck ausgeführte Titelbild „Maria mit den 15 Geheimnissen des heiligen Rosenkranzes“ und außerdem im Ganzen 7 besondere schöne Einschaltbilder auf Zouppapier. Als Prämie geben wir mit der letzten oder bei Vorausbezahlung des ganzen Werkes schon mit der dritten Lieferung den großen Stahlstich „die Auferstehung Christi“ gemalt von S. Benz, gestochen von S. Wertz, 70 Centimeter hoch, 52 Centm. breit, gratis ohne weitere Nachzahlung.

Die beiden ersten Lieferungen theilt jede Buchhandlung gern zur Ansicht mit.

Empfehlung seiner Excellenz Fürsterzbischof von Salzburg Max. von Carnoczy, Primas von Deutschland. Ihr Unternehmen: Die Darstellung des Lebens unseres Heilandes und seiner jungfräulichen Mutter, von L. C. Buisinger, in einer Ihrer Anstalt würdigen Auflage ist um so anerkanntenswerther, als selbe nicht bloß durch die hohe Wichtigkeit ihres Gegenstandes, sondern wie nicht bald ein anderes Werk dieser Art durch die in vielfacher Richtung ausgezeichnete Behandlung desselben den gegenwärtigen Umständen und Bedürfnissen ganz angemessen entspricht, und ob ihrer Fäglichkeit und vorzüglichen Gediegenheit ebenso allgemein zugänglich und anziehend, als wahrhaft bildend und erbauend ist. Dieses Werk hat alle Aussicht viel Segen zu stiften, und muß Jedermann, insbesondere christlichen Familien zur Beachtung und Benützung angelegentlichst empfohlen werden.

Salzburg, den 3. Sept. 1872.

† Maximilian Joseph, Fürsterzbischof von Salzburg.

Verlag der Jos. K. S. L. schen Buchhandlung in Kempten. (In Solothurn bei Lent und Salmann.) Zu beziehen durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes.

Neueste Ausgabe von 1872.

BR E V I A R I U M R O M A N U M.

1 vol. 8° Schwarz und Rothdruck. Preis ungeb. Fr. 11. 60, geb. in 1 Bande (Schagr. m. Goldsch. Fr. 18. 50, in 2 Bde. (Schagr. m. Goldsch., 10g. Reise) Fr. 22.

Diese neue Auflage zeichnet sich vor der früheren durch entscheidend bequemerer Format und geringeren Umfang aus, während sie mit ihr die bekannten innern Vorzüge der Kemptener liturg. Ausgaben gemein hat, nämlich äußerst praktische Anordnung und größtmögliche Bequemlichkeit für den Leser. — Wenn es nach der beigegebenen Anweisung als 10g. Einleg-Brevier gebunden wird, so ist diese Ausgabe das denkbar bequemste Brevier für die Anfertigung von Sac. Druck und Papier versendet die Verlagshandlung auf Wunsch gratis und franco unter Kreuzband.

Exemplare zur Einsicht in jeder bedeutenderen kath. Buchhandlung. — Der geringe Preis dürfte auch solche Herren, die mit Brevieren schon gut versehen sind, zur Anschaffung dieser für Reisen und kurze Auszüge so praktischen Ausgabe veranlassen.